



Brief an die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schüler/Schülerinnen der 10. Jahrgangsstufe

Dezember 2018

Informationen zur Abschlussprüfung 2019

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen,

die Zeit an der Realschule nähert sich dem Ende und die Termine der Abschlussprüfung rücken näher. Schüler/Innen und Lehrkräfte arbeiten fleißig auf ein gutes Ergebnis hin.

Der folgende Terminplan soll Ihnen/Euch klarmachen, dass es wirklich notwendig ist, sich seine Zeit gut einzuteilen, um auf die Prüfungen gründlich vorbereitet zu sein. Ferner enthält das Schreiben amtliche Vorgaben und andere wichtige Hinweise zu den Prüfungen.

1. Terminübersicht:

Schriftlicher Teil:

26.06.2019	Mittwoch	Abschlussprüfung Deutsch
27.06.2019	Donnerstag	Abschlussprüfung Französisch
28.06.2019	Freitag	Abschlussprüfung Englisch
01.07.2019	Montag	Abschlussprüfung Mathematik
02.07.2019	Dienstag	Abschlussprüfung BWR
03.07.2019	Mittwoch	Abschlussprüfung Physik
04.07.2019	Donnerstag	Abschlussprüfung Kunsterziehung

Mündlicher Teil/ Praktischer Teil:

08.04.-11.04.2019	Speaking Test	
04.06.2018	Praktische Prüfung Kunsterziehung	
03.06.-07.06.2019	Sprechfertigkeitprüfung Französisch	
06.06.2019	Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern	} Anträge müssen abgegeben werden
15.07.2019	Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern	
16.07.2019	Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern	

Sonstiges

04.06.2019	Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten
11.07.2019	Bekanntgabe der Prüfungsnoten der Abschlussprüfung 8:00 Uhr Ausgabe der Anträge zur Meldung zur mündlichen Prüfung
11.07.2019	Unterricht in Prüfungsfächern (laut Sonderplan)
12.07.2019	Abgabe der Anträge zur mdl. Prüfung (auch bei Nichtteilnahme) 8:00 Uhr Bei Nichtabgabe oder fehlender Unterschrift der Eltern werden diese telefonisch benachrichtigt.
12.07.2019	Tanzkurs morgens
15.07./16.07.2019	mündliche Prüfung in Prüfungsfächern

18.07.2019 Bücherabgabe 8:00 – 10:00 Uhr; **Anwesenheitspflicht**

Abschluss

19.07.2019 Entlassfeier - Näheres wird noch bekannt gegeben.

Ablauf nach den Prüfungen:

ab 04.07.2019	Tanzkurs oder Pflichtunterricht	} weitere Informationen folgen
12.07.2019, 20:00 – 24:00	Tanzkursabschlussball, Gruppe I	
13.07.2019, 20:00 – 24:00	Tanzkursabschlussball, Gruppe II	
12.07.2019	Tanzkurs vormittags: Gruppe 1 08:00 Uhr - 10:15 Uhr Gruppe 2 10:30 Uhr - 12:45 Uhr	
15.07. und 16.07.2019	Unterrichtsfrei für alle nicht an der mündlichen Prüfung in Prüfungsfächern teilnehmenden Schülerinnen und Schüler	
ab 17.07.2019	Unterrichtsfrei für alle Schülerinnen und Schüler, jedoch werden an einzelnen Tagen Schüler zur Vorbereitung der Abschlussfeier benötigt	

Aus organisatorischen Gründen kann es im Zeitplan zu Veränderungen kommen. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben und weitere Informationen zur Abschlussprüfung sind ab Juni neben dem Vertretungsplan ausgehängt.

Unsere Schülerinnen und Schüler haben nach der Prüfung berechtigten Grund zum Feiern. Bitte unterstützen Sie Ihre Kinder bei der Planung und Durchführung dieser „Feten“ und helfen Sie mit, dass diese Treffen geordnet und niveauvoll verlaufen und auch die gängigen Rechtsvorschriften (Alkoholkonsum – Unfallgefahr) beachtet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir das Feiern auf dem Schulgelände einschließlich Sportanlage strikt verbieten müssen, um Störungen des Schulbetriebes (z.B. haben unsere Schüler der 5. bis 9. Klassen noch Leistungskontrollen und in der Mittelschule wird noch der QA geschrieben) zu vermeiden, ferner sollen die Nachbarn nicht gestört und Sachbeschädigungen entgegengewirkt werden.

2. Die amtlichen Vorgaben (Auszüge, teilweise gekürzt, aus der Bayerischen Realschulordnung)

§ 35, Schriftliche Prüfung

(1) ¹ Die schriftliche Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 auf die Lernziele und -inhalte der Fächer Deutsch und Englisch sowie

1. der Fächer Mathematik I und Physik in der Wahlpflichtfächergruppe I,
2. der Fächer Mathematik II und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen in der Wahlpflichtfächergruppe II oder
3. des Faches Mathematik II in der Wahlpflichtfächergruppe III und des jeweiligen Wahlpflichtfaches Französisch oder Kunst- und Musikunterricht.

(2) ¹ Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt deren Art sowie die Bearbeitungszeit fest. ² Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten. ³ Aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen

Tag eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. ⁴ Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

§ 36, Mündliche Prüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. ² Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt. ³ Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. ² Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schülerinnen und Schüler müssen sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ² Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹ Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach. ² Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. ³ Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 37, Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III im Fach Kunst wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt 240 Minuten.

§ 38, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹ Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt. ⁵ Bei der Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(2) ¹ Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

§ 39, Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) ¹ Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ² Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und

Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, im Fach Werken die Note der praktischen Prüfung.

(3) ¹ Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt.

² Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. ³ Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴ In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) ¹ Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ² Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird, und bei
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) ¹ Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ² Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder -schüler.

§ 40, Notenausgleich

¹ Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. ² Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

§ 43, Verhinderung an der Teilnahme

(1) ¹ Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ² § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 44, Nachholung der Abschlussprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt - spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils - nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen die oder der Ministerialbeauftragte.

§ 45, Unterschleif

(1) ¹ Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. ² Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³ Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹ Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ² In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³ Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

Anmerkung:

Das Mitführen von **Mobilfunktelefonen** ist nicht erlaubt. Nach den Regelungen in der Schulordnung stellt auch schon das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar.

Als Hilfsmittel sind erlaubt:

- Deutsch: zugelassenes Rechtschreibwörterbuch
- Mathematik und Physik: Formelsammlung und ein (grafikfähiger) Taschenrechner, aber kein computeralgebrafähiger Taschenrechner
- Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen: Kontenplan nach dem Industriekontenrahmen, Taschenrechner
- Englisch, Französisch, Werken: keine Hilfsmittel

3. Sonstiges

Prüfungsbeginn:

Die Schüler finden sich mindestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn im Prüfungsraum ein und ziehen bei der Aufsicht eine Platznummer.

Die ausgelosten **Platznummern** werden in die aufliegende Liste eingetragen. Die Loszettel verbleiben am Lehrerpult.

Taschen der Schüler/Innen werden nicht am Arbeitsplatz, sondern außerhalb des Raumes aufbewahrt.

Handys müssen ausgeschaltet sein und dürfen sich nicht im Prüfungsraum befinden (s.o.).

Austreten während der Prüfung:

Während der Prüfung darf jeweils nur ein/e Schüler/in den Prüfungsraum zum Austreten verlassen. Die Zeit der Abwesenheit wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.

Prüfungsende:

Vor Ablauf der Arbeitszeit kann die Arbeit nicht abgegeben werden.

Alle Prüflinge bleiben auf ihren Plätzen, bis die zuständige Lehrkraft alle Arbeiten der Klasse eingesammelt und das Verlassen des Prüfungsraumes erlaubt hat.

Für Fragen oder die Besprechung von Sonderfällen stehen die Klassenleiter/Innen oder die Schulleitung gerne zur Verfügung. Im Namen aller Lehrkräfte wünsche ich Ihrem Kind/Euch viel Erfolg für die bevorstehenden Aufgaben. Und sollte einmal eine Einzelprüfung „danebengehen“, so ist das noch lange kein Grund aufzugeben. Schließlich entscheidet die Summe aller Leistungen über den Prüfungserfolg. In Konfliktfällen ist die Schule für Schüler/Innen oder Eltern immer zur Stelle. Rufen Sie an oder kommen Sie (mit Ihrem Kind) vorbei.

Allen Schülerinnen und Schülern wünsche ich eine gute Zeit der Vorbereitung, eine stressfreie Prüfung und einen sehr erfolgreichen Abschluss der Realschule.

Mit den besten Grüßen und Wünschen

Michael Kühn
Realschuldirektor
Schul- und Seminarleiter

Bitte geben Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn diesen Abschnitt bis spätestens

09.01.2019

wieder mit an die Klasseleitung.

Name, Vorname des/der Schülers/in

Klasse

Ich/wir bestätige/n hiermit die Informationen zur Abschlussprüfung 2018 erhalten zu haben.

Den § 45 der RSO zu Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Schülers/in

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten